

*Offener Zugang und
rechtliche Schranken im
Widerstreit – zu Fragen von
Nutzungsbefugnissen
und Datenschutz* & Bird & Bird

**Münchener Kreis Dialog-Veranstaltung
The Future of Social Media Monitoring**

10. Juli 2014

Dr. Alexander Duisberg

Übersicht



- Scraping, Spiders & Co
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Vertragsrecht
- Datenschutz
- Fazit



Scraping, Spiders & Co

Klingt schicker als "Datenauslese"

- **"Screen-Scraping"**: Gezielte Extrahierung von Daten aus Computerbildschirmen
- **Webcrawler** (auch **Spider** oder **Searchbot**): Automatisiertes Durchsuchen und Analysieren des World Wide Webs
- **Data-Mining**: Systematische Anwendung statistischer Methoden auf (große) Datenbestände, Ziel: Patternbildung

Urheberrechtliche Grenzen



Rechtseingriff durch Datenauslese?

Schutzprinzipien

● User

- ✓ an seinen Inhalten, wenn Schöpfungshöhe (§§ 2 ff. UrhG)
⇒ Rechteübertragung auf Betreiber wirksam? (✗ LG Berlin, 6.3.2012 – 16 O 551/10)

● Betreiber

- ✓ Recht des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG)
- ✗ (evtl.) an User-Inhalten (✗ LG Berlin, 6.3.2012 – 16 O 551/10)

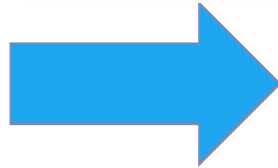
Screen Scraping zulässig?



BGH



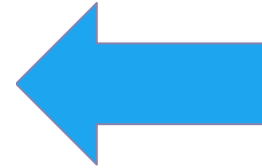
"Meta-Angebote"



EuGH



"Meta-Angebote"



Zulässig, da

- Keine qualitativ/quantitativ wesentlichen Datenentnahme
- Normale Auswertung der Datenbank/ keine unzumutbare Beeinträchtigung des Datenbankherstellers

(v. 22.06.2011, Az. I ZR 159/10 – Automobil-Onlinebörse; OLG Hamburg, v. 24.10.2012 – 5 U 38/10)

Unzulässig, wenn

- Vergleichbares Suchformular
- In Echtzeit-Übersetzung
- Vergleichbare Kriterien für die Darstellung der Ergebnisse

(v. 19.12.2013, C-202/12 – Innoweb/Wegener)

Wettbewerbsrechtliche Grenze

Datenauslese ⇒ gezielte Behinderung von Mitbewerbern?

- EuGH: "parasitäres Konkurrenzprodukt" (DB-RL)
- BGH: keine gezielte Behinderung von Mitbewerbern bei Meta-Angeboten
 - Keine Störung der Ausgangs-Webseite / Gefahr durch Softwareeinsatz
 - Niedrigere Werbeeinnahmen irrelevant (da Buchungsgebühren immer noch der Ausgangs-Webseite zufließen)
 - Daten frei öffentlich zugänglich:
 - wenn keine technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Datenauslese (AGB-Verbot reicht nicht)
 - BGH, v. 30.04.2014, Az. I ZR 224/12; BGH, 22. 6. 2011 - I ZR 159/10 – *Automobil-Onlinebörse*
- Wird BGH-Rechtsprechung in Richtung EuGH gehen?
- Übertragbar auf Datenauslese aus sozialen Netzwerken?

Vertragliche Verbote (1)



Beispiele aus AGB (für registrierte Nutzer)

- Facebook: „Du wirst mittels automatisierter Mechanismen (wie **Bots, Roboter, Spider oder Scraper**) keine Inhalte oder Informationen von Nutzern erfassen oder auf andere Art auf Facebook zugreifen, sofern du nicht unsere vorherige Erlaubnis hast.“ (Ziffer 3 Nr. 2)
- Twitter: „Wenn Sie auf die Dienste **zugreifen oder diese nutzen**, ist es Ihnen untersagt: (i) auf nicht öffentliche Bereiche innerhalb der Dienste, auf Computersysteme von Twitter oder auf die technischen Bereitstellungssysteme unserer Anbieter zuzugreifen oder diese zu nutzen, [...] (iii) mit **anderen (automatisierten oder anderweitigen) Mitteln** als mit unseren derzeit verfügbaren und veröffentlichten Schnittstellen von Twitter auf die Dienste **zuzugreifen oder diese zu durchsuchen bzw. dies zu versuchen**, es sei denn, Sie sind aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit Twitter ausdrücklich hierzu befugt (wobei dies auch nur gemäß den vorliegenden Bedingungen erfolgen darf) (HINWEIS: **Das sogenannte "Crawling" der Dienste ist erlaubt, wenn es gemäß den Vorgaben der robots.txt-Datei erfolgt. Das sogenannte "Scraping" der Dienste ist ohne vorherige Genehmigung von Twitter ausdrücklich untersagt**)“ (Ziffer 8)

Vertragliche Verbote (2)

Website-Nutzungsvertrag + Einbeziehung AGB?

- Kein Vertrag durch bloße Benutzung der Website, da
 - reiner Realakt ohne Rechtsfolgen (✗ Angebot + Annahme)
 - keine Verkehrsüblichkeit (OLG Hamburg, v. 24.10.2012 – 5 U 38/10)
- Vertrag durch z.B. Registrierung
 - Unterlassungsanspruch ✓, wenn AGB in den Vertrag einbezogen und wirksam
 - Wirksamkeit bezogen auf Rechteübertragung der Nutzer zweifelhaft (✗ LG Berlin, 6.3.2012 – 16 O 551/10)

Datenschutzrechtliche Grenzen (1)

Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

- bei personenbezogenen Daten ✓
- bei pseudonymisierten Daten ✓/✗
- bei anonymisierten Daten ✗



Soziale Netzwerke:

- Teilweise Klarnamenzwang (z.B. Facebook): Personenbezug ✓
- Aber: konkludente Einwilligung in Suchmaschinenzugriff ✓, wenn:
 - (Foto)Einstellung ins eigene Facebook-Profil ohne Nutzung der vorhandenen Sperrmöglichkeiten
 - AGB: Nutzer sind mit Veröffentlichung von Inhalten in anderen Medien einverstanden, außer div. Optionsnutzung zum Schutz der Daten (OLG Köln v. 9.02.2010, Az. 15 U 107/09)



Datenschutzrechtliche Grenzen (2)

Pseudonyme \Rightarrow flexiblere Datenauslese?

- Aufhebung des Personenbezugs durch Pseudonymisierung?
- ✓ für Stellen, die Zuordnungsfunktion nicht kennen, Pseudonymisierung = Anonymisierung (str.)
- ✗ für Inhaber der Zuordnungsfunktion
- Aber Rechtsfolgen noch unklar
- Klare, verbindliche Konturen fehlen
- Anwendbares Datenschutzrecht prüfen (Facebook OVG Schleswig)!



Datenschutzrechtliche Grenzen (3)

Anonymisierung \Rightarrow Personenbezug \times

- Aber: Verknüpfung unterschiedlicher Datenbestände (Big Data-Charakteristikum) \Rightarrow Personenbezug
- Lösungen über technische Anonymisierung?
 - Kriterien bisher unklar
 - Art. 29 Gruppe: sehr weiter Rahmen (20. April 2014)
- Verbesserte Kriterien erforderlich (Aufsichtsbehörden)



Fazit

Datenauslese (Screen Scraping etc.)

- Nicht per se unzulässig
- Einzelfallbetrachtung
- Rechtsprechung im Wandel
- Risikoanalyse \Rightarrow Geschäftsmodell
- Kriterien für Anonymisierung und Pseudonymisierung zu entwickeln

*"A stellar reputation with
experience that spans the entire
spectrum of matters in IT law"*

Who's Who Legal 2013

Danke & Bird & Bird

Dr. Alexander Duisberg

Partner und Co-Head

International IT Sector Group

Bird & Bird LLP, München

t: +49 89 3581 6239

m: alexander.duisberg@twobirds.com

